

# SATZUNGEN

*Stand 10. März 2006 Vorlage an die Gemeindeversammlungen*

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1 Name und Sitz, Staatsaufsicht**

<sup>1</sup>Unter dem Namen "Regionalplanungsverband Lenzburg–Seetal" (nachstehend Verband genannt) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74-82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993.

<sup>2</sup>Der Verband hat seinen Sitz in Lenzburg.

<sup>3</sup>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht des Kantons Aargau (Regierungsrat-/Departement Bau, Verkehr und Umwelt) nach den Vorschriften der Gemeindegeseztgebung und des Baugesetzes.

### **§ 2 Zweck**

Der Verband

- a) erarbeitet die Regionalplanung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- b) berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Verkehrs und der Erschliessung, der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie der Ver- und Entsorgung;
- c) erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen;
- d) setzt sich ein für die Durchsetzung regionaler Anliegen;
- e) fördert das regionale Bewusstsein und stärkt die regionale Identität;
- f) kann vom Kanton und den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben betraut werden.

## **2. Mitgliedschaft und Organe**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Dem Verband gehören zur Zeit die folgenden Gemeinden an:

Ammerswil	Beinwil am See <sup>(DM)</sup>	Birrwil	Boniswil
Brunegg <sup>(DM)</sup>	Dürrenäsch <sup>(DM)</sup>	Egliswil	Fahrwangen
Hallwil	Henschiken <sup>(DM)</sup>	Holderbank	Hunzenschwil <sup>(DM)</sup>
Lenzburg	Leutwil	Mägenwil <sup>(DM)</sup>	Meisterschwanden
Möriken-Wildegg	Niederlenz	Othmarsingen <sup>(DM)</sup>	Rupperswil
Schafisheim	Seengen	Seon	Staufen

<sup>2</sup>Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein (Doppelmitgliedschaft DM).

<sup>3</sup>Über den Beitritt weiterer Gemeinden entscheidet der Vorstand. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Kontrollstelle

### **§ 5 Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Der Vorstand wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die bzw. der nicht zwingend Mitglied einer Gemeindebehörde sein muss, sowie aus seiner Mitte die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten. Ist der Präsident bzw. die Präsidentin nicht Mitglied der Behörde einer Verbandsgemeinde, so ist die Wahl durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zu bestätigen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

<sup>2</sup>Eine Vertretung des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt und die beauftragten Planungsfachleute sowie nach Fachgeschäften weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann ständige Kommissionen sowie Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben einsetzen. Er ist wenigstens mit einem Vorstandsmitglied in der jeweiligen Kommission bzw. Arbeitsgruppe vertreten.

<sup>5</sup>Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Er hat jedoch mindestens dreimal pro Jahr zusammenzutreten. Die Einberufung erfolgt wenigstens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen; für die Hauptsitzung gemäss § 5 Abs. 8 gilt zusätzlich das Verfahren nach § 8.

<sup>6</sup>Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträgen (vorbehältlich Abs. 7),
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 6 Abs.1,
- c) die Wahl der Geschäftsstelle (Aktuar, Kassier) und der beauftragten Planungsfachleute,
- d) die Vergebung von Aufträgen im Rahmen des Voranschlages,
- e) die Festlegung der Entschädigungen für das Verbandspräsidium und die Geschäftsstelle sowie der Sitzungsgelder der Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder im Rahmen des Voranschlages,
- f) die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden,
- g) der Erlass den Verband betreffender Reglemente.

<sup>7</sup>Die Erhöhung von Mitgliederbeiträgen um mehr als Fr. 0.50/Einwohner bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens 2/3 der Mitgliedsgemeinden.

<sup>8</sup>An der Hauptsitzung des Vorstandes, welche in den letzten vier Monaten des Kalenderjahres durchgeführt wird, werden Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträge beschlossen. Diese Sitzung ist öffentlich.

## **§ 6 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup>Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten sowie mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsstelle (Aktuar/Kassier) sowie der Regionalplaner nehmen beratend an den Sitzungen teil.

<sup>2</sup>Der Geschäftsleitung obliegt die Vertretung des Verbandes nach aussen, die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Vollzug der von diesem gefassten Beschlüsse.

<sup>3</sup>Die Geschäftsleitung kann untergeordnete oder dringende Geschäfte selbst erledigen unter nachträglicher Orientierung des Vorstandes.

## **§ 7 Kontrollstelle**

<sup>1</sup>Der Vorstand bestimmt zu Beginn jeder Amtsperiode zwei Gemeinden, deren Gemeinderat auf eine Amtsdauer je eine Vertretung in die Kontrollstelle wählt.

<sup>2</sup>Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und den Jahresbericht des Verbandes und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

## **3. Rechte der Stimmberechtigten**

### **§ 8 Information, Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup>Die Hauptsitzung des Vorstandes ist öffentlich. Die Einladung mit der Traktandenliste wird mindestens 20 Tage vor der Sitzung vom Vorstand in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Die Beschlüsse können bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

<sup>2</sup>Das Arbeitsprogramm und der Voranschlag werden mindestens 20 Tage vor der Hauptsitzung des Vorstandes bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

<sup>3</sup>Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden können zuhänden des Vorstandes Anträge stellen und Auskunft über die Geschäfte des Verbandes verlangen. Der Vorstand erteilt die erforderlichen Auskünfte.

### **§ 9 Beschwerderecht**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

## **4. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung**

### **§ 10 Finanzierung**

<sup>1</sup>Die nach Abzug der Beiträge des Kantons verbleibenden Kosten werden auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemein-deanteile werden 30 Tage nach dem Beschluss des Vorstandes zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup>Für Doppelmitgliedergemeinden aus anderen Planungsverbänden kann der Vorstand reduzierte Beiträge beschliessen.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt.

## **§ 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

## **§ 12 Austritt einer Verbandsgemeinde**

<sup>1</sup>Eine Gemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen aus dem Verband austreten.

<sup>2</sup>Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

## **§ 13 Auflösung des Verbandes**

<sup>1</sup>Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

<sup>2</sup>Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

# **5. Schlussbestimmungen**

## **§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung alter Satzungen**

<sup>1</sup>Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und die Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen des Regionalplanungsverbandes Lenzburg und Umgebung vom 5. Juni 1998 und des Regionalplanungsverbandes Seetal vom 2. April 2003 aufgehoben.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Über Änderungen der Satzungen entscheidet der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup>Folgende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsgemeinden:

- a) Zweckänderungen (§ 2)
- b) Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes (§ 5 Abs. 1)
- c) Änderungen, die für die Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben (ausgenommen § 10 Abs. 3)

### **Genehmigungsvermerke:**

Die vorliegenden Satzungen wurden von den Vorständen der Regionalplanungsverbände Lenzburg und Umgebung sowie Seetal am 26.1.2006 verabschiedet.

Birrwil/Lenzburg, 10. März 2006

**Regionalplanungsverband  
Seetal**

Der Präsident:

sig. Benno Vogler

**Regionalplanungsverband  
Lenzburg und Umgebung**

Der Präsident:

sig. Ruedi Baumann

**Genehmigung dieser Satzungen durch:**

**- Einwohnerrat der Verbandsgemeinde**

- Gemeinde Lenzburg am

**- Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden**

- Gemeinde Ammerswil am

- Gemeinde Beinwil am See am

- Gemeinde Birrwil am

- Gemeinde Boniswil am

- Gemeinde Brunegg am

- Gemeinde Dürrenäsch am

- Gemeinde Egliswil am

- Gemeinde Fahrwangen am

- Gemeinde Hallwil am

- Gemeinde Hendschiken am

- Gemeinde Holderbank am

- Gemeinde Hunzenschwil am

- Gemeinde Leutwil am

- Gemeinde Mägenwil am

- Gemeinde Meisterschwanden am

- Gemeinde Möriken-Wildegg am

- Gemeinde Niederlenz am

- Gemeinde Othmarsingen am

- Gemeinde Rupperswil am

- Gemeinde Schafisheim am

- Gemeinde Seengen am

- Gemeinde Seon am

- Gemeinde Staufeu am

**- Departement des Innern des Kantons Aargau am**